Vorlage-Nr.:	05/2023
öffentlich	X
Datum:	20.12.2023

Beschlussgremium	Sitzung am:	TOP
Gemeinsame Kommission u18	-	

Vergütungsanpassung nach § 19 Abs. 2 lit. b RV u 18 für das Jahr 2024 – ambulante Leistungen

Beschluss:

Die GK beschließt zu den ehemals ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe:

1. Die GK-Beschlüsse über die Vorgabewerte können grundsätzlich für alle ehemals ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe übernommen werden. Der § 19 Abs. 2 lit. b RV u 18 (Grundlage für die Vergütungsveränderung) sieht keine Beschränkungen für bestimmte Leistungsangebote vor.

Anpassung der ambulanten Leistungen je nach Ausgestaltung der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen:

a. Enthält die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung mit dem Leistungserbringer eine Vereinbarung zur Fortschreibung der Vergütungen entsprechend der GK-Beschlüsse, werden die auf Basis entsprechender Anträge der Leistungsanbieter fortgeschriebenen Vorgabewerte (mit Bereinigung für Vorjahre) beim Vertragsschluss zugrunde gelegt.

<u>Nachrichtlich</u>: Werte ab 01.01.2024 mit Bereinigung für Vorjahre (gem. Beschluss 04/2023 vom 27.10.2023)

Personalkosten: + 7,1 % Sachkosten: + 4,0 % Fahrtkosten: + 0,0 %

b. Sollte eine solche vertragliche Vereinbarung nicht bestehen oder sind die Vorgabewerte bei der Vereinbarung für das Vorjahr nicht berücksichtigt worden, können auf Antrag des Leistungserbringers im Einvernehmen mit dem Leistungsträger die Vorgabewerte ohne Bereinigung für die Vorjahre übernommen werden.

<u>Nachrichtlich</u>: Werte ab 01.01.2024 **ohne** Bereinigung für Vorjahre (gem. Berechnungsgrundlage des Beschlusses 04/2023 vom 27.10.2023)

Personalkosten: + 4,9 % Sachkosten: + 3,0 % Fahrtkosten: + 3,8 %

- c. Bereits für das Jahr 2024 abgeschlossene Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.
- 2. Der Beschluss zu 1. ist zu veröffentlichen.